

PFLEGEKARENZ PFLEGETEILZEIT

WENN SIE FÜR ANGEHÖRIGE DIE
PFLEGE ORGANISIEREN MÜSSEN



**AK
INFORMIERT**
- ermöglicht durch
den gesetzlichen AK
Mitgliedsbeitrag



WIEN

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

>BESSER INFORMIERT
Die Ratgeberreihe der AK Wien

Was tun, wenn ein Pflegebedarf in der Familie auftritt?

Wenn sich ein Angehöriger bzw. eine Angehörige plötzlich nicht mehr alleine versorgen kann, stellt das oft die ganze Familie auf den Kopf. Um Sie in dieser Situation zu unterstützen, gibt es für bis zu 3 bzw. 6 Monate die Pflegekarenz und -teilzeit in Verbindung mit dem Pflegegeld.

Beide – Pflegekarenz und -teilzeit – müssen Sie grundsätzlich mit Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber vereinbaren. Seit 1. Jänner 2020 gibt es aber auch einen Rechtsanspruch für maximal 4 Wochen. Damit wurde endlich eine langjährige AK Forderung umgesetzt.

In diesem Folder erfahren Sie, welche Möglichkeiten Ihnen diese Modelle bieten.

Pflegekarenz und Pflegezeit

Pflegekarenz und Pflegezeit sollen Ihnen in folgenden Situationen die erste Zeit erleichtern:

- Eine Angehörige bzw. ein Angehöriger wird pflegebedürftig
- Die bisherige Betreuungsperson fällt aus
- Der Pflegebedarf eines Familienmitglieds erhöht sich

Für die Dauer von maximal 3 Monaten können Sie sich von Ihrer Berufstätigkeit eine Auszeit nehmen (Pflegekarenz) oder Ihre Arbeitszeit

reduzieren (Pflegeteilzeit) - um sich in solchen Situationen Ihrer Familie zu widmen. In dieser Zeit bekommen Sie das Pflegekarenzgeld, das sich nach der Höhe Ihres aktuellen Gehalts richtet.

Vorgehensweise

Sowohl die Pflegekarenz als auch die -teilzeit vereinbaren Sie direkt mit Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber – das heißt, deren Zustimmung ist erforderlich.

TIPP

In Ihrer Firma gibt es einen Betriebsrat? Dann beziehen Sie den Betriebsrat in Ihre Verhandlungen um die Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit ein.

Die Vereinbarung mit der Arbeitgeberseite muss **schriftlich** getroffen werden. Ist dies geschehen, können Sie das Pflegekarenzgeld beantragen. Siehe Kontaktinfo am Ende des Folders.

Arbeitsstunden bei Pflegeteilzeit

Vereinbaren Sie Pflegeteilzeit, darf Ihre Normalarbeitszeit 10 Stunden in der Woche nicht unterschreiten.

Voraussetzungen für Pflegekarenz und -teilzeit

Sie müssen mindestens 3 Monate ununterbrochen bei Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber angestellt sein, bevor Sie eine Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit vereinbaren können. Wenn Sie ein befristetes Arbeitsverhältnis in einem Saisonbetrieb haben, gelten als Voraussetzung kürzere Zeiten. Wie lange das in Ihrem Fall konkret ist, können Sie bei Ihrer Arbeiterkammer erfragen.

Auch wenn Sie Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen, können Sie in Pflegekarenz bzw. -teilzeit gehen. Besprechen Sie Ihre Situation mit Ihrer Beraterin bzw. Ihrem Berater beim AMS. Haben Sie sich dann vom Bezug abgemeldet, bekommen Sie statt des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe das Pflegekarenzgeld.

Wann kommt das Modell für Sie in Betracht?

Pflegekarenz oder -teilzeit können Sie nur für nahe Angehörige in Anspruch nehmen. Als nahe Angehörige gelten:

- Ehepartner, eingetragene Partner, Lebensgefährten
- Eltern und Großeltern
- Adoptiv- und Pflegeeltern
- Kinder und Enkelkinder
- Stiefkinder, Adoptiv-, Wahl- und Pflegekinder
- Leibliche Kinder von Ehepartnern, eingetragenen Partnern oder Lebensgefährten
- Geschwister
- Schwiegereltern und Schwiegerkinder

**KON
KRET**

Sie müssen nicht mit dem betreffenden Familienmitglied in einem gemeinsamen Haushalt leben, um in Pflegekarenz oder -teilzeit gehen zu können.

Zusätzlich zum Verwandtschaftsgrad ist auch die Pflegestufe des Familienmitglieds entscheidend: Für demenziell Erkrankte und Minderjährige gilt die Pflegestufe 1. Für alle anderen die Pflegestufe 3.



Sie können die Pflegekarenz bzw. -teilzeit erst antreten, wenn das Pflegegeld mit Bescheid zuerkannt wurde. Für ein beschleunigtes Verfahren können Sie darauf hinweisen, Pflegekarenz oder Pflegeeteilzeit in Anspruch nehmen zu wollen. Dann bekommen Sie den Bescheid in der Regel innerhalb von 2 Wochen.

Neu: AK Extra-Hilfe rund ums Pflegegeld:

Wie sind die Pflegegeldstufen definiert?

Wie groß muss der Grad der Pflegebedürftigkeit sein?

Und wie viel Geld gibt es in der jeweiligen Stufe?

■ **Telefonische Beratung:**

+43 1 50165-1204, Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.45 Uhr

■ **Persönliche Beratung:**

Der Pflegegeldbescheid ist bereits da? Dann können wir diesen für Sie prüfen. Dieses Angebot können sowohl Betroffene als auch Angehörige nutzen – unbürokratisch und ohne Vollmacht.

Vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin:
+43 1 50165-1341, Montag bis Freitag, 8.00 bis 14.00 Uhr

Dauer der Pflegekarenz bzw. Pflegezeit

Pflegekarenz und -zeit sind begrenzt: auf ein bis maximal 3 Monate. Grundsätzlich können Sie für eine bestimmte Angehörige bzw. einen bestimmten Angehörigen nur einmal Pflegekarenz oder Pflegezeit nehmen.



Es ist allerdings möglich, dass für ein und dieselbe zu betreuende Person mehrere Angehörige nacheinander in Pflegekarenz oder -zeit gehen – insgesamt für maximal 6 Monate. Zum Beispiel könnten zuerst Sie sich 3 Monate um Ihre Mutter kümmern und im Anschluss Ihr Bruder um weitere 3 Monate.

Erhöht sich bei dem betreffenden Familienmitglied der Pflegebedarf um mindestens eine Pflegestufe, können Sie die Vereinbarung mit Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber einmal für maximal 3 Monate erneuern. Insgesamt ist in so einer Situation eine Vereinbarung von maximal 6 Monaten möglich.

Kündigungsschutz

Wegen Ihrer Pflegekarenz bzw. -zeit dürfen Sie nicht gekündigt werden! Sollte dies doch passieren, können Sie gerichtlich dagegen vorgehen. Dabei ist es egal, ob Sie die berufliche Auszeit nur geplant oder tatsächlich genommen haben.



Die Anfechtungsfrist ist nicht eindeutig geregelt. Aus rechtlicher Vorsicht ist die Klage daher innerhalb einer Woche bei Gericht einzubringen.

Rechtsanspruch

Seit 1. Jänner 2020 gibt es einen Rechtsanspruch auf Pflegekarenz bzw. -zeit. Das bedeutet, Sie können diese einseitig antreten –

vorausgesetzt:

- Alle sonstigen Voraussetzungen liegen vor, siehe in diesem Folder unter Voraussetzungen für Pflegekarenz und -teilzeit
- Sie arbeiten in einem Betrieb mit mehr als 5 Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern
- Falls es Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber verlangt, müssen Sie binnen einer Woche sowohl die Pflegebedürftigkeit der zu pflegenden Person bescheinigen und das Angehörigenverhältnis glaubhaft machen – siehe „Nahe Angehörige“

**ACH
TUNG**

Den beabsichtigten Zeitpunkt Ihres Antritts müssen Sie Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber frühestmöglich bekanntgeben.

Dauer der Pflegekarenz bzw. -teilzeit mit Rechtsanspruch

Die Pflegekarenz bzw. -teilzeit können Sie **vorerst** für die Dauer von höchstens **2 Wochen** in Anspruch nehmen.

Sie benötigen mehr Zeit? Und es liegen weiterhin alle Voraussetzungen vor? Dann sollten Sie eine Vereinbarung mit Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber anstreben.

**KON
KRET**

Kommt es in den ersten beiden Wochen zu keiner Einigung über eine Verlängerung, haben Sie einen Rechtsanspruch auf Pflegekarenz bzw. -teilzeit **für weitere 2 Wochen**.

Über 4 Wochen hinaus können Sie wie bisher mit der Arbeitgeberseite eine freiwillige Vereinbarung treffen.

Die Pflegekarenz bzw. -teilzeit, die Sie aufgrund des Rechtsanspruches verbraucht haben, wird auf die mögliche Dauer der vereinbarten Pflegekarenz bzw. -teilzeit angerechnet.

Pflegekarenzgeld

Wenn Sie in Pflegekarenz sind, bekommen Sie das Pflegekarenzgeld statt Ihres Gehalts. Bei der Pflegezeit ergänzt das Pflegekarenzgeld Ihr verringertes Entgelt.

Für das Pflegekarenzgeld gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Pflegekarenz und die -zeit:

- Es ist grundsätzlich auf 3 Monate beschränkt
- Es kann nur einmal für ein und dieselbe Person in Anspruch genommen werden
- Mehrere Angehörige können für dasselbe Familienmitglied nur nacheinander Pflegekarenzgeld beziehen. Dabei ist die gesamte Bezugsdauer auf 6 Monate begrenzt
- Erhöht sich der Pflegebedarf um mindestens eine Pflegestufe, können Sie einmalig erneut ansuchen

**ACH
TUNG**

Wenn Sie geringfügig beschäftigt sind, können Sie kein Pflegekarenzgeld beziehen!

Höhe des Pflegekarenzgeldes

Das Pflegekarenzgeld ist abhängig von der Höhe Ihres aktuellen Einkommens und wird wie das Arbeitslosengeld berechnet: Ihnen stehen 55 Prozent Ihres tatsächlichen Nettoeinkommens zu – zumindest jedoch in Höhe der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze. Gegebenenfalls kommen die Kinderzuschläge hinzu.

Bei Pflegezeit berechnet sich das Pflegekarenzgeld aliquot zur Reduktion der Arbeitszeit.

Versicherungsschutz

Wenn Sie Pflegekarenzgeld beziehen, bezahlt der Bund Ihre Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge. Als Arbeitnehmerin bzw. Arbeit-

nehmer erwerben Sie auch in dieser Zeit Ansprüche im Rahmen der Abfertigung neu.

Ansuchen

Über das Pflegekarenzgeld entscheidet das Bundessozialamt für Soziales und Behindertenwesen. Den Antrag finden Sie online auf: www.sozialministeriumservice.at

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt österreichweit durch das Sozialministeriumservice – Landesstelle Steiermark.

Wichtig

Selbstverständlich erarbeiten wir alle Inhalte unserer Ratgeber sorgfältig. Dennoch können wir nicht garantieren, dass alles vollständig und aktuell ist. Bei individuellen Fragen steht Ihnen unsere Hotline zur Verfügung: (01) 501 65 0

Alle aktuellen AK Publikationen stehen zum Download für Sie bereit: wien.arbeiterkammer.at/publikationen

Weitere Bestellmöglichkeiten:

- E-Mail: mitgliederservice@akwien.at
- Bestelltelefon: (01) 501 65 1401

Artikelnummer **585**

9. überarbeitete Druckauflage, Jänner 2023

Impressum

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien, Telefon: (01) 501 65 0

Offenlegung gem. § 25 MedienG: siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum

Titelfoto: © Yulia – Adobe Stock, Grafik: www.christophluger.com, Druck: Gugler GmbH, 3390 Melk

Stand: Jänner 2023